

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 13.12.2010**

**Nr. 18/2010**

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (OZZ M.Mus)**

Der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hat am 07.06.2010 auf Grundlage von § 41 Abs. 1 und § 18 Abs. 7 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), und § 5 Abs. 7 NHZG vom 29.01.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47), nachstehende Ordnung beschlossen.

Die Ordnung bedarf gemäß § 18 Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 2 NHGZ i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur der Genehmigung, die am 23.08.2010 erfolgt ist.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik,  
Theater und Medien Hannover  
Emmichplatz 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 4 Feststellungsverfahren .....	4
§ 5 Zulassungsverfahren .....	5
§ 6 Zulassungsausschuss .....	5
§ 7 Prüfungskommissionen .....	6
§ 8 Protokoll.....	6
§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester .....	6
§ 10 In-Kraft-Treten .....	6

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Masterstudiengängen:

- Dirigieren
- Gesang in freiberuflicher Tätigkeit
- Gesang / Oper
- JazzRockPop (Performing)
- Kammermusik
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Kirchenmusik
- Komposition
- Künstlerische Ausbildung
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Musiktheorie
- Tasteninstrumente

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 aufgeführten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob der Bachelorabschluss fachlich einschlägig ist, trifft der Zulassungsausschuss. <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die besondere künstlerische Eignung setzt ein qualifiziertes Ergebnis der Bachelorprüfung voraus und erfordert den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 4 für den gewählten Studiengang. <sup>2</sup>Liegen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht alle relevanten Prüfungsergebnisse der aller Voraussicht nach rechtzeitig abgeschlossenen Bachelorprüfung vor, so wird das qualifizierte Ergebnis der Bachelorprüfung anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt. <sup>3</sup>Bei einer außergewöhnlichen Begabung kann ausnahmsweise von einem qualifizierten Ergebnis der Bachelorprüfung als Zugangsvoraussetzung abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. <sup>3</sup>Das Präsidium kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.

(4) <sup>1</sup>Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) <sup>1</sup>Die Masterstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist).

<sup>4</sup>Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt oder Online-Formular zu verwenden. <sup>5</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 3.
- d) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und drei Passbildern.
- e) Nachweise gemäß § 2 Abs. 4.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. <sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Feststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Masterstudiengang überprüft. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die besondere künstlerische Befähigung festgestellt wird. <sup>3</sup>Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 7 ist nicht hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörerinnen und Zuhörer beiwohnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). <sup>2</sup>Es können nur ganze Punkte vergeben werden. <sup>3</sup>Die Wertungen jeder stimmberechtigten Prüferin bzw. jedes stimmberechtigten Prüfers werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüferinnen und Prüfer dividiert. <sup>4</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen *Informationen zur Aufnahmeprüfung* veröffentlicht.

(5) <sup>1</sup>Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 7 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 vorliegen.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Auf Grundlage der Bewertung der Feststellungsprüfung stellt der Zulassungsausschuss für jeden Studiengang eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Konnte das qualifizierte Ergebnis der Bachelorprüfung nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber nur vorläufig zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung erlischt, wenn ein qualifiziertes Ergebnis der Bachelorprüfung nicht erreicht wurde oder der entsprechende Nachweis nicht binnen 3 Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. <sup>4</sup>Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) <sup>1</sup>Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. <sup>2</sup>Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang sind den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission vom Zulassungsausschuss an Auflagen geknüpft werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Orientierungsgespräch führen. <sup>3</sup>Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. <sup>4</sup>Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

## § 6 Zulassungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestimmt worden sind. <sup>2</sup>Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangsprecherinnen oder -sprecher entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss

- überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
- achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens,
- bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden,
- versieht die Zulassung ggf. mit Auflagen.

<sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.

## **§ 7 Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup>Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern. <sup>2</sup>Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. <sup>3</sup>Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

## **§ 8 Protokoll**

<sup>1</sup>Über die Prüfungen nach § 4 ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.